

Satzung der Marketing Community Süd Hessen e.V. (MCS)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Marketing Community Süd Hessen e.V.“ (MCS).
- (2) Sitz des Vereins ist Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, Abschn. 8 KStR. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
- (2) Die vom Verein zu wahrenden Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Funktion des Marketings in den Unternehmen. Marketing umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
- (3) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- (4) Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung und Weiterentwicklung des Marketings in Wirtschaft, Gesellschaft und relevanter Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
- (2) Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
- (3) Der Verein fördert die Weiterbildung von Führungsnachwuchskräften im Marketing. Zu diesem Zweck kann ein Juniorenkreis eingerichtet werden.
- (4) Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder.

(5) Der Verein führt in Erfüllung des Vereinszwecks Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung des modernen Marketings in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.

(6) Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften), Firmen und Institutionen (Firmenmitgliedschaften) sein. Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Firmenmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketings in besonderem Maße verpflichtet fühlen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen des Abs. 1 noch nicht entsprechen, können die Juniorenmitgliedschaft erwerben, wenn sie

a) das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

b) eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Führungsnachwuchskraft im Marketing oder wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeit in Assistenten-Funktion nachweisen.

Der Status als Juniorenmitglied endet, wenn die Voraussetzungen nach § 4, Abs. 1 erfüllt sind, spätestens jedoch mit Vollendung des 34. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Die Junioren-Mitgliedschaft geht automatisch in eine normale persönliche Mitgliedschaft über.

(3) Studentinnen und Studenten der Wirtschaftswissenschaften können Vereinsmitglieder werden. Die studentische Mitgliedschaft endet mit Abschluss des genannten Studiums, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres, zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, wenn nicht die Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt werden.

(4) Ehemalige Aktive, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, und nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen, können eine Senioren-Mitgliedschaft beantragen.

(5) Unternehmen und Institutionen können in Rahmen einer Firmenmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien von Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen. Über die Anzahl der im Rahmen von Firmenmitgliedschaften zu benennenden Personen entscheidet der Vereinsvorstand. Die Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(3) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.

(4) Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

(5) Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

§ 6 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift, Unternehmen
- Funktion im Verein
- Bankverbindung
- E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxnummern
- Geburtsdatum

(2) Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Verbandszweck sowie ggf. zu Ehrungen und Geburtstagen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Mitgliederdaten wie Name, Funktion im Verein sowie ggf. das Unternehmen und Alter.

Findet die Übermittlung oder Veröffentlichung von personenbezogenen Daten nicht auf Grundlage einer Rechtsvorschrift statt, erfolgt sie nur auf Basis einer schriftlichen Einwilligung des jeweiligen Mitglieds. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Daten und Fotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Daten und Fotos von seiner Homepage.

(3) Soweit die Mitglieder der Weitergabe Ihrer Daten zu oben genannten Zwecken schriftlich zustimmen, werden diese allen Mitgliedern ausschließlich zur Kontaktaufnahme zugänglich gemacht. Die Nutzung zu werblichen Zwecken ist ausdrücklich nicht erlaubt.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod oder Verlust der nach § 4 Abs. 1, 2 und 3 geforderten persönlichen Eigenschaften, bei Firmenmitgliedschaften auch durch Auflösung der Gesellschaft.

(2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet.
- b) Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- d) Wenn ein Junior-Mitglied trotz Aufforderung durch den Vorstand keinen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 gestellt hat.

(4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Nach Ausschluss eines Mitgliedes bleibt die Beitragspflicht für das laufende Jahr bestehen.

(5) Bei Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Beiträge oder Vermögensanteile zurück. Über etwa vorhandenes Vermögen wird bei Auflösung im Sinne des § 14 verfügt.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

(2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung einzuladen. Auch elektronischer Versand ist zulässig. Es gilt das Datum des Poststempels.

(3) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes und Beirats
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnungen
- c) Entlastung des Vorstandes und Beirats
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
- e) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins (§ 13)

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Stellvertretern. Die interne Regelung besagt, dass von einem der gewählten Vorstände die Aufgabe der Geschäftsführung und einem anderen die Aufgabe des Schatzmeisters zu übernehmen ist. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abzugeben.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Beirats unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.

(3) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(5) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Mitglied des Beirats berufen.

(6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 14 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Regierungspräsidium Darmstadt, das es unmittelbar und ausschließlich für wirtschaftsstrukturfördernde Zwecke zu verwenden hat.